

Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft

Wertpapier Kennziffer: 734 660; ISIN: DE 000 734660 3

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

Die Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn, hat den vom Bundesministerium der Justiz am 15. Juni 2012 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 seit der letzten Erklärung vom Dezember 2011 entsprochen und wird diesen in der Zukunft mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Kodex Textziffer in der Fassung vom 15. Mai 2012:

5.1.2 Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine Altersbegrenzung für die Vorstandsmitglieder nicht sinnvoll ist, da eine solche Begrenzung kein geeignetes Auswahlkriterium darstellt.

5.3.3 Ein Nominierungsausschuss ist nicht gebildet.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass Vorschläge von neuen Kandidaten für den Aufsichtsrat eine Aufgabe des Gesamtorgans ist. Die Bildung eines Nominierungsausschusses wird daher für nicht erforderlich gehalten.

5.4.3 Wahlen zum Aufsichtsrat werden nicht als Einzelwahl durchgeführt.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine generelle Einzelwahl nicht erforderlich ist, da im Rahmen der Hauptversammlung eine Einzelwahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf Veranlassung der Aktionäre herbeigeführt werden kann.

5.4.3 Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nicht bekannt gegeben.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass der Aufsichtsratsvorsitz eine Frage der inneren Organisation des Aufsichtsrats ist, die dem Einfluss Außenstehender entzogen ist.

5.4.6 Der Vorsitz und die Mitgliedschaft in einem Ausschuss finden keine Berücksichtigung bei der Vergütung von Aufsichtsräten.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass diese Tätigkeiten keine gesonderte Vergütung erfordern.

5.4.6 Die Vergütung des Aufsichtsrats wird insgesamt im Vergütungsbericht ausgewiesen, der Teil des Lageberichts ist.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine Aufgliederung in Anbetracht der Höhe der Vergütungen und der Bezifferung in der Satzung keinen besonderen Erkenntniswert bietet.

5.4.6 Der Aufsichtsrat erhält eine veränderliche Vergütung, die sich anhand der ausgeschütteten Dividende bemisst.

Eine erfolgsorientierte Vergütung, die auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist, ist in der Satzung nicht vorgesehen.

7.1.2 Die Veröffentlichungszeiträume werden gemäß den gesetzlichen Regelungen in Anspruch genommen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Veröffentlichung ausreichend sind, die eine über dem Kodex liegende Frist von vier Monaten für den Konzernabschluss und von zwei Monaten für den Halbjahresfinanzbericht vorsehen.

Heilbronn, 20. Dezember 2012

Der Aufsichtsrat

der Südwestdeutsche Salzwerke AG

Der Vorstand

der Südwestdeutsche Salzwerke AG